

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 13.05.2020



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4025

11.05.2020

**Erste Ergänzungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 29. März 2017  
über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einführung des elektronischen  
Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz (Kooperation E-  
Akte als Service)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zuge der Einführung eines elektronischen Aktensystems in der Justiz ist beabsichtigt,  
die anliegende Verwaltungsvereinbarung – Ergänzungsvereinbarung zur Verwaltungsver-  
einbarung vom 29. März 2017 über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einfüh-  
rung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz  
(Kooperation E-Akte als Service) – zu treffen.

Die Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben bereits am 29. März 2017 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, um sich wechselseitig bei der Entwicklung und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz zu unterstützen und bei der Weiterentwicklung des von allen beteiligten Ländern unter dem softwarearchitektonischen Ansatz der „E-Akte als Service“ genutzten Produktes VIS-Justiz zu kooperieren.

Nunmehr möchte sich der Bund dieser Kooperation anschließen und den softwarearchitektonischen Ansatz „E-Akte als Service“ sowie das Produkt VIS-Justiz für den Bundesgerichtshof, das Bundessozialgericht, das Bundespatentgericht sowie den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof einsetzen.

Hierfür ist eine Ergänzung der zwischen den beteiligten Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung erforderlich.

Eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zu der Verwaltungsvereinbarung vom 29. März 2017 ist von Baden-Württemberg als federführendem Land mit dem Bund verhandelt.

Die Ergänzungsvereinbarung passt die bestehenden Regelungen der Verwaltungsvereinbarung vom 29. März 2017 in zwei Bereichen an:

1. Anpassung der Kostentragung aufgrund des Beitritts des Bundes  
Der Bund wird zukünftig bei gemeinsamen Projekten einen Anteil von 5 Prozent der jeweiligen Gesamtkosten tragen; von den übrigen Kooperationspartnern sind sodann nur die verbleibenden Kosten anteilig nach dem jeweils gültigen, angepassten Königsteiner Schlüssel zu tragen.  
Bislang erfolgt eine Kostenaufteilung allein zwischen Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.  
Im Ergebnis wird sich der Anteil der von Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten bei zukünftigen gemeinsamen Projekten entsprechend verringern.

2. Vertretung des Bundes innerhalb der bestehenden Kooperation

Die Vertretung des Bundes innerhalb der Kooperationsgremien erfolgt nach der Ergänzungsvereinbarung – unabhängig von der Ressortierung und Anzahl der mitwirkenden Bundesgerichte /-behörden – einheitlich durch (nur) einen vom Bund benannten Vertreter.

Durch den Abschluss der Ergänzungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 29. März 2017 über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz (Kooperation E-Akte als Service) entstehen für das Land Schleswig-Holstein keine gegenüber der bestehenden Verwaltungsvereinbarung weitergehenden Kosten.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum beabsichtigten Abschluss der anliegenden Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wilfried Hoops

Anlagen

(1) Entwurf der „Ersten Ergänzungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung „E-Akte als Service“ vom 29. März 2017“

(2) Kooperationsvereinbarung „E-Akte als Service“ über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz vom 29. März 2017



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

**Erste Ergänzungsvereinbarung**  
**zur**  
**Kooperationsvereinbarung „E-Akte als Service“ vom 29. März 2017**

zwischen dem

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

(im folgenden „Bund“ genannt)

vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Margaretha Sudhof

dem

**Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg,**

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher

dem

**Sächsischen Staatsministerium der Justiz**

**und für Demokratie, Europa und Gleichstellung**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Mathias Weilandt

dem

**Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung  
Schleswig-Holstein,**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Wilfried Hoops

sowie dem

**Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Sebastian von Ammon

(alle Vertragspartner werden im folgenden „Kooperationspartner“ genannt)

über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz.

### **Präambel**

Die Kooperationspartner arbeiten bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz vertrauensvoll zusammen. Die Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben deshalb bereits am 29. März 2017 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, um sich wechselseitig bei diesen Vorhaben zu unterstützen.

Ein Schwerpunkt der Kooperation liegt auf der Vertretung der gemeinsamen Interessen des softwarearchitektonischen Ansatzes der „eAkte als Service“ in Fachverfahrensverbänden und bei geplanten infrastrukturellen Maßnahmen der IT in der Justiz, um die Nutzung eines Standardsoftware-Produktes für die eAkten-Führung zu ermöglichen und die standardisierten Schnittstellen zwischen der eAkte und den einzelnen Fachanwendungen fachverfahrensübergreifend zu realisieren.

Der Bund möchte sich den Zielsetzungen der Kooperationsvereinbarung vom 29. März 2017, die allen Beteiligten bekannt ist und deren Abschrift der vorliegenden Vereinbarung beigelegt ist, für den Bundesgerichtshof, das Bundessozialgericht, das Bundespatentgericht sowie den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof anschließen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist ermächtigt, einen Beitritt zur Kooperationsvereinbarung auch für das für das Bundessozialgericht zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erklären und dessen Interessen beim Abschluss und bei der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung wahrzunehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Kooperationspartner folgendes:

### **1. Beitritt des Bundes**

Der Bund tritt der Kooperationsvereinbarung vom 29. März 2017 bei. Die übrigen Kooperationspartner stimmen dem Beitritt zu.

Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung gelten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung für alle Kooperationspartner, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

### **2. Vertretung des Bundes in der Arbeitsgruppe gemäß Ziffer 4 der Kooperationsvereinbarung**

Der Bund benennt für die Vertretung in der Arbeitsgruppe „E-Akte als Service-Justiz (eAS)“ ein entscheidungsbefugtes Mitglied, das die Belange aller teilnehmenden Gerichte und Justizbehörden des Bundes unabhängig von ihrer Ressortierung vertritt; eine Beschränkung der Anzahl der Sitzungsteilnehmer ist nicht vereinbart und soll im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit einvernehmlich mit allen Kooperationspartnern nur dann vorgenommen werden, wenn eine effiziente Arbeitsweise in den Sitzungen gefährdet erscheint. Soweit „fachspezifische Arbeitskreise“ eingerichtet sind und der Bund daran teilnimmt, sollen die spezifischen Belange der teilnehmenden

den Gerichte und Justizbehörden des Bundes abgestimmt eingebracht werden.

### **3. Kostenausgleich**

Ziffer 6 Satz 2 der Kooperationsvereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

„Werden gemeinsame Projekte abgewickelt, aus denen die Kooperationspartner gemeinsam erstmalig den Nutzen ziehen, trägt der Bund einen Anteil von 5 Prozent der Kosten, die verbleibenden Kosten tragen die übrigen Kooperationspartner anteilig nach dem jeweils gültigen, angepassten Königsteiner Schlüssel.“

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ersten Ergänzungsvereinbarung beträgt der Anteil des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an der Bundesquote (5 %) 0,83 Prozentpunkte. Eine Änderung dieses Anteils teilt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der Leitung der Arbeitsgruppe rechtzeitig mit.

Auf Seiten des Bundes ist gegenüber den anderen Kooperationspartnern das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Abwicklung zuständig. Um die Abwicklung zu vereinfachen, werden einerseits dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und andererseits dem zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugehörigen Bundessozialgericht entsprechend ihrer jeweiligen Anteile an der Bundesquote gesonderte Rechnungen gestellt.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner in Kraft. Die Kostentragungspflicht des Bundes erstreckt sich nur auf nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig werdende Beträge.

Hinsichtlich der Dauer und der Beendigung dieser Vereinbarung gelten die Regelungen der Kooperationsvereinbarung vom 29. März 2017. Änderungen der Kooperationsvereinbarung und dieser Ergänzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur im Einvernehmen aller Kooperationspartner möglich.

---

Staatssekretärin Dr. Margaretha Sudhoff

---

Ort, Datum

---

Ministerialdirektor Elmar Steinbacher

---

Ort, Datum

---

Staatssekretär Mathias Weilandt

---

Ort, Datum

---

Staatssekretär Wilfried Hoops

---

Ort, Datum

---

Staatssekretär Sebastian von Ammon

---

Ort, Datum





## **Kooperationsvereinbarung**

### **„E-Akte als Service“**

zwischen

#### **Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg**

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher

und

#### **Sächsisches Staatsministerium der Justiz**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Andrea Franke

und

#### **Ministerium für Justiz, Kultur und Europa Schleswig-Holstein**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser

und

#### **Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Silke Albin

(im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt)

**über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Einführung des  
elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung  
in der Justiz**

## **Präambel**

Die Kooperationspartner beabsichtigen die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz.

Vor dem Hintergrund einer Vielzahl rechtlicher, technischer wie auch organisatorischer Fragestellungen streben die Kooperationspartner an, gemeinsame Lösungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Justiz zu finden, diese gemeinsam umzusetzen und Synergien zu gewinnen und zu nutzen.

## 1. Ausgangslage

Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte in der Justiz ermöglichen durchgängig zeitgemäße elektronische Geschäftsprozesse und eine medienbruchfreie Zusammenarbeit von Verfahrensbeteiligten und Gerichten.

Nach Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung in der Justiz werden die Verfahren verbindlich elektronisch geführt. Die Kooperationspartner verfolgen gemeinsam den softwarearchitektonischen Ansatz der „E-Akte als Service (eAS)“. Dazu wird ein auf justizspezifische Belange angepasstes Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem eingesetzt, welches über standardisierte Schnittstellen mit den in der Justiz einzusetzenden Fachverfahren gekoppelt wird.

Der Verzicht auf die Papierakte und die damit einhergehenden Änderungen in den Geschäftsprozessen in der Justiz führen auch zu organisatorischen Änderungen, die begleitend umzusetzen sind. Die laufende Pflege und Weiterentwicklung der Software sowie die Beschaffung und Einrichtung der notwendigen technischen Infrastrukturkomponenten und der Betrieb sind aufwändig und teuer. Zeitgemäße Schulungsmaterialien müssen bereitgestellt werden, um die Justizbediensteten für den Umgang mit den neuen Techniken und Bearbeitungsmethoden noch besser zu qualifizieren. Um Mehrfachaufwendungen zu vermeiden und bereits vorhandenes Expertenwissen ländereübergreifend nutzen zu können, streben die Kooperationspartner die länderübergreifende Zusammenarbeit an.

## **2. Zielsetzung der Kooperation**

Die gemeinsamen Bemühungen der Kooperationspartner zielen auf die Pflege und Weiterentwicklung der Software für die E-Akte sowie den gegenseitigen Transfer des Wissens über die Einführung und den laufenden Betrieb der elektronischen Aktenbearbeitung. Auch die wechselseitige Unterstützung bei der Klärung rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen, die mögliche Beschaffung spezieller technischer Endgeräte und Softwareprodukte sowie insbesondere die Entwicklung und Nutzung moderner Wissensvermittlungsmethoden sind Inhalt der Zusammenarbeit.

Ein Schwerpunkt der Kooperation liegt in der Vertretung der gemeinsamen Interessen am softwarearchitektonischen Ansatz der „E-Akte als Service“ in Fachverfahrensverbänden und bei geplanten strategischen und architektonischen Maßnahmen der IT in der Justiz, um die Nutzung eines Standardsoftware-Produktes für die elektronische Aktenführung zu ermöglichen und die standardisierten Schnittstellen zwischen der E-Akte und den einzelnen Fachanwendungen fachverfahrensübergreifend zu realisieren.

Soweit es möglich und mit Blick auf Rechte Dritter zulässig ist, wollen sich die Kooperationspartner bereits erarbeitete Softwarelösungen, Konzepte und Materialien wechselseitig kostenfrei überlassen.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung der Arbeitsergebnisse.

### 3. Gegenstand der Zusammenarbeit

Die wechselseitige Unterstützung kann in folgenden Leistungen bestehen:

- Einbringung von Expertenwissen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenbearbeitung in der Justiz,
- gemeinsame Beauftragung justizspezifischer Anpassungen an der E-Akte-Software und den angebundenen Fachanwendungen,
- Realisierung von Lehr- und Lernprogrammen sowie von Aus- und Fortbildungsprojekten,
- Überlassung von Konzeptionen und Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Entwicklung, Einführung und Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der E-Akten-Software erstellt werden,
- wechselseitige Entsendung von Experten,
- Hilfe bei der Ausbildung von Fachkräften auch im Wege von Hospitationen,
- wechselseitige Unterstützung bei Schulungen,
- gegenseitige Abstimmung und Vertretung gemeinsamer Interessen der Kooperationspartner in länderübergreifenden Fachverfahrensverbänden und Gremien und architektonisch, strategisch bedeutenden, länderübergreifenden Vorhaben,
- Abstimmung von Verhandlungspositionen gegenüber dem Hersteller der eingesetzten E-Akte-Software.

Zur Erfüllung des Kooperationszwecks sind die Kooperationspartner berechtigt, Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

#### **4. Organisation**

Zur Abstimmung gemeinsamer Vorgehensweisen vereinbaren die Kooperationspartner die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „E-Akte als Service (eAS)“. Jeder Kooperationspartner benennt ein Mitglied der Arbeitsgruppe. Sie tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Zu ihrer Unterstützung können durch die Arbeitsgruppe fachspezifische Arbeitskreise eingerichtet werden. Die fachspezifischen Arbeitskreise übermitteln ihre Arbeitsergebnisse an die Arbeitsgruppe. Das Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg übernimmt die Leitung der Arbeitsgruppe „E-Akte als Service-Justiz (eAS)“ und stellt für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen eine technische Plattform zur Verfügung. Die Leitung der Arbeitsgruppe kann einem anderen Kooperationspartner übertragen werden, wenn die Mehrheit der Kooperationspartner dies befürwortet.

Die Kooperationspartner koordinieren alle Anforderungen zur Weiterentwicklung des eingesetzten Standardproduktes über die Arbeitsgruppe mit dem Ziel, möglichst viele dieser Anforderungen gemeinsam zu realisieren. Die Arbeitsgruppe regelt die weiteren Details der Zusammenarbeit.

#### **5. Verpflichtung zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, etwaige Gewährleistungsrechte, die Ihnen aus einer Beauftragung Dritter zustehen, und die aus Beauftragungen resultieren, die mit der Erfüllung des Kooperationszwecks in Zusammenhang stehen, im Interesse der anderen Kooperationspartner geltend zu machen.

## **6. Kostenausgleich**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten der Abwicklung gemeinsamer Projekte von demjenigen Kooperationspartner getragen, der erstmals den Nutzen aus den Leistungen zieht oder in dessen Interesse Leistungen abgerufen werden. Werden gemeinsame Projekte abgewickelt, aus denen die Kooperationspartner gemeinsam erstmalig den Nutzen ziehen, tragen die Kooperationspartner die Kosten anteilig nach dem jeweils gültigen, angepassten Königsteiner Schlüssel. Letzteres gilt nicht, wenn die Kooperationspartner sich über eine abweichende Kostentragung einigen. Die jeweils geltende Regelung hinsichtlich der Kostentragung wird anlässlich der Vereinbarung eines gemeinsamen Projekts dokumentiert. Die Kosten der Abwicklung werden von demjenigen Kooperationspartner ermittelt, der einen Ausgleich verlangt. Die Kosten und Nebenkosten des eigenen eingesetzten Personals unterliegen grundsätzlich nicht dem Kostenausgleich.

## **7. Inkrafttreten und Kooperationsdauer**

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie wird von den Kooperationspartnern auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber allen Kooperationspartnern zu erklären. Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur im Einvernehmen aller Kooperationspartner möglich.

## 8. Aufnahme weiterer Kooperationspartner

Der Kooperation können weitere Kooperationspartner beitreten, die den softwarearchitektonischen Ansatz der „E-Akte als Service“ verfolgen. Die Aufnahme weiterer Kooperationspartner wird in der Arbeitsgruppe „E-Akte als Service-Justiz (eAS)“ abgestimmt.

Mainz, den 29. März 2017

---

Ministerialdirektor Elmar Steinbacher

---

Staatssekretärin Andrea Franke

---

Staatssekretär Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser

---

Staatssekretärin Dr. Silke Albin